



St. Marein-Feistritz, 25.09.2025

GZ: 031-2-1.07/2025-KM

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Marein-Feistritz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.09.2025 gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idF LGBl. 48/2025 den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgenden Bereich:

- (1) Teilflächen des Grundstückes 1299/1 der KG Feistritz werden als Verkehrsfläche festgelegt.
- (2) Eine Teilfläche des Grundstückes 1299/1 der KG Feistritz wird als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,4 festgelegt.
Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt:
 - Sicherung der äußeren Anbindung (dauerhaft auch rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche).
 - Sicherung der inneren Aufschließung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Strom/Energieversorgung, innere Verkehrserschließung).
 - Geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Betrachtung.
- (3) Als Baulandmobilisierungsmaßnahme wird für die unter (2) neu festgelegte Baulandfläche des Grundstückes 1299/1 der KG Feistritz eine Bebauungsfrist gemäß §36 StROG 2010 mit der Rechtsfolge einer Raumordnungsabgabe im Falle eines fruchtlosen Fristenablaufes festgelegt.
- (4) Bebauungsplanzonierung: Für das in (2) neu festgelegte Bauland auf einer Teilfläche des Grundstückes 1299/1 der KG Feistritz wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.
- (5) Ersichtlichmachung: Für die Tierhaltungsbetriebe auf den Grundstücken .131, .174, 837, .165, .162, 850, .168 und 848 der KG Feistritz werden Geruchszonen (Mischgeruch) ersichtlich gemacht.

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 16.06.2025, GZ: RO-620-45/1.07 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

Die gegenständliche Verordnung liegt zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister



(Ing. Bruno Aschenbrenner)

An der Amtstafel

angeschlagen am: 26.09.2025.....

abgenommen am: